



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie –

Stromrichtlinie der Europäischen Union

1. Wie hoch muß die jährliche Stromabnahmemenge eines Unternehmens in Schleswig-Holstein sein, um die in der ersten Stufe der EU-Stromrichtlinie angenommene 23-%ige Marktöffnung bundesweit zu erreichen?
2. Wie hoch muß die jährliche Stromabnahmemenge eines Unternehmens in Schleswig-Holstein sein, um die in der zweiten Stufe der EU-Stromrichtlinie angenommene 27-%ige Marktöffnung bundesweit zu erreichen?
3. Wie hoch muß die jährliche Stromabnahmemenge eines Unternehmens in Schleswig-Holstein sein, um die in der dritten Stufe der EU-Stromrichtlinie angenommene 33-%ige Marktöffnung bundesweit zu erreichen?

Die Stromrichtlinie der Europäischen Union trifft Aussagen über den Stromverbrauch von Unternehmen, oberhalb derer sie mindestens an der Öffnung der Märkte teilhaben müssen. Diese Schwellenwerte sind festgesetzt auf einen Jahresstromverbrauch von 40GWh bei Inkrafttreten der Richtlinie, auf 20 GWh nach 3 Jahren und auf 9 GWh nach

6 Jahren. Die durchschnittliche Gemeinschaftsquote wird von der Kommission auf der Grundlage der Informationen der Mitgliedsstaaten berechnet, die nationale Marktquote ist wiederum auf der Grundlage dieser Gemeinschaftsquote des Elektrizitätsverbrauchs von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh (je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung) zu berechnen.

Diese Mindestquoten werden voraussichtlich aber für Deutschland ohne Bedeutung bleiben, da Bundesregierung und Länder trotz ansonsten gravierender Auffassungsunterschiede darin übereinstimmen, daß Schwellenwerte für die Marktöffnung in Deutschland nicht eingeführt werden sollen: Der Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Energierechts enthält keine Schwellenwerte und auch der Bundesrat hat beschlossen: „Durch eine angemessene Regelung ist ein möglichst schonender Übergang zu einem wettbewerbsorientierten Energieversorgungssystem in einer Weise zu gewährleisten, daß die Vorteile des Wettbewerbs allen Kunden/Kundengruppen zugutekommen.“ (Bundesratsdrucksache 806/96 (Beschluß) vom 19.12.1996).

4. Wie viele Unternehmen überschreiten jeweils diese Schwellenwerte für die jährliche Stromabnahme?

Nicht bekannt.

5. Welche Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind in Ihrem Versorgungsgebiet in Schleswig-Holstein von der am 20.12.1996 verabschiedeten Stromrichtlinie der Europäischen Union betroffen, unter Berücksichtigung der Antworten zu 1. jeweils und in welchem Umfang betroffen?

Nicht bekannt.

6. Welche Auswirkungen haben in diesem Zusammenhang die vom deutschen Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Entwürfe zur Energierechtsreform, insbesondere im Hinblick auf eine Öffnung des Marktes für Anbieter, die einen Wettbewerb um die Haushaltskunden anstreben?

Wenn es nicht gelingt, für diejenigen Unternehmen, die die Haushaltskunden versorgen, wettbewerbliche Einkaufsmöglichkeiten, in denen die diskriminierungsfreie Benutzung der vorgelagerten Strom-Übertragungsnetze sichergestellt wird, zu schaffen, besteht die Gefahr, daß Preisvorteile aus dem Wettbewerb – wenn überhaupt – nur einzelnen umworbenen Großkunden zugute kommen, nicht jedoch der Masse der

Haushaltskunden und sonstigen Tarifkunden. Der Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Energierechts sieht diesbezüglich keine expliziten Regelungen vor; die Bundesregierung hält – im deutlichen Unterschied zu der Auffassung der Länder im Bundesrat – das bestehende Kartellrecht in diesem Zusammenhang für ausreichend.